

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Augenblick lösen, als man die Kaperei beseitigte. Seither ist es fast auf demselben Fleck stehen geblieben, während sich die Anschauungen der politischen Moral nicht minder wie die wirtschaftlichen Zustände aller Kulturvölker durchgreifend änderten. Infolgedessen brachte sowohl der russisch-japanische wie der italienisch-türkische Krieg eine Menge neuer Völkerrechtsfragen, die der Regelung harhten. Wäre die Londoner Deklaration von England ratifiziert worden, oder hätte die britische Regierung mindestens auf das Angebot der Deutschen, diese Bestimmungen für den Krieg 1914 gelten zu lassen, ohne Winkelzüge bejahend geantwortet, so wäre die Rechtslage erheblich klarer. Indem England jedoch getreu seinem alten Grundsatz, die Verhältnisse so unklar und undurchsichtig wie möglich zu gestalten, um besser im Trüben fischen zu können, dieses Anerbieten ablehnte, wurde das Völkerrecht zur See auf denselben Stand zurückgeworfen, den es bereits vor einem halben Jahrhundert erreicht hatte. Die Arbeiten der zweiten Haager Konferenz 1907, von denen gerade die wichtigste, die auf Einsetzung eines internationalen Oberprüfengerichtshofes hinzielte, an Englands Weigerung scheiterte, und ebenso die Londoner Beschlüsse 1909 haben daher bis jetzt ein greifbares Ergebnis kaum gezeitigt. Aber gerade deshalb wird der Wunsch, vorwärts zu kommen, sich in fast allen Ländern nach diesem Kriege mit solcher Stärke äußern, daß er sich nicht mehr ersticken läßt.

## 12. Abschnitt.

### Der Mißbrauch fremder Flaggen durch England.

„Kein Engländer wagt mehr die Wahrheit zu glauben. Seit 200 Jahren ist er eingehüllt in Lügen jeder Art. Er hält die Wahrheit für gefährlich, und man sieht ihn überall bemüht, dieselbe dadurch zu mildern, daß er eine Lüge mitgehen heißt und beide zusammenspannt. Das nennt er den sicheren Mittelweg.“ Carlisle.

Eine Macht, die das Völkerrecht zur See so wenig anerkennt wie England, wird auch vor dem Mißbrauch fremder Flaggen nicht zurückschrecken. In der Tat lassen sich mancherlei Ereignisse nennen, die dies beweisen. Am 4. September 1799 wurden auf der Reede von Barcelona zwei Fregatten Spaniens durch Engländer, die den Kapitän einer schwedischen Galiote zwangen, sich ohne Niederholung seiner Flagge still den feindlichen Fahrzeugen zu nähern, geentert<sup>1)</sup>.

Karl Julius Weber weist im „Demokritos“ auf einen ähnlichen Fall hin. Solche Fälle wären Erinnerungen aus der Vergangenheit, die für die Gegenwart ohne Bedeutung sein könnten, huldigte nicht England noch jetzt ähnlichen Anschauungen.

<sup>1)</sup> Siehe näheres S. 79.